

Vorlage-Nr. 14/1305

öffentlich

Datum: 02.06.2016
Dienststelle: Fachbereich 53
Bearbeitung: Herr Brausch, Herr Zorn, Frau Fischer, Herr Dr. Schartmann

| | | |
|------------------------|-------------------|-----------------|
| Sozialausschuss | 20.06.2016 | Kenntnis |
| Schulausschuss | 21.06.2016 | Kenntnis |

Tagesordnungspunkt:

Bericht über die Erprobung von technischen und / oder nicht-technischen Hilfsmitteln

Kenntnisnahme:

Der Bericht über die Erprobung von technischen und / oder nicht-technischen Hilfsmitteln wird gemäß Vorlage 14/1305 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

| | |
|---|-----------------------------------|
| Produktgruppe: | |
| Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan | Aufwendungen: /Wirtschaftsplan |
| Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme: | Auszahlungen: /Wirtschaftsplan |
| Jährliche ergebniswirksame Folgekosten: | |
| Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten | |

In Vertretung

Prof. Dr. Faber

Zusammenfassung:

Mit Antrag 14/90 der Fraktionen von CDU und SPD ist die Verwaltung gebeten worden, einen Bericht über den derzeitigen Stand der Erprobung von technischen und/oder nicht-technischen Hilfsmitteln zu erstellen und zu prüfen, wo und in welchem Umfang der LVR bei der Weiterentwicklung von technischen und nicht-technischen Hilfsmitteln unterstützend tätig sein kann.

Technische Hilfen im Arbeitsleben sind Bestandteil einer umfassenden ergonomischen und behinderungsgerechten Gestaltung des Arbeitsplatzes und seines Umfelds. Sie sollen vorhandene Fähigkeiten fördern und Restfähigkeiten unterstützen. Technische Arbeitshilfen können aber auch ausgefallene Fähigkeiten – zumindest teilweise – ersetzen und Belastungen verringern. Einen gesetzlichen Katalog der technischen Hilfen und damit eine Begrenzung der technischen Hilfsmittel gibt es – im Gegensatz zum Hilfsmittelkatalog der Krankenkassen – nicht.

Zu den nicht-technischen Hilfen im Arbeitsleben gehören persönliche Hilfen wie die Finanzierung einer Assistentkraft, einer kollegialen (personellen) Unterstützung und Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung. Daneben haben sich als alltägliche Hilfen die Unterstützung durch Gebärdendolmetscher und ein intensives, individuelles Arbeits- bzw. Jobtraining etabliert.

Das aus der Ausgleichsabgabe finanzierte Informationssystem REHADAT informiert unter www.rehadat.de über Behinderung und berufliche Teilhabe. Das kostenlose Internetangebot richtet sich an Menschen mit Behinderung, Arbeitgeber/-innen, Beratungsstellen, Therapeuten/Therapeutinnen, Ärzte/Ärztinnen, Eltern, Pädagogen/Pädagoginnen und alle, die an der Inklusion von Menschen mit Behinderung beteiligt sind. Das angeschlossene Hilfsmittelportal fasst unter www.rehadat-hilfsmittel.de über 20.000 Hilfsmittel und technische Arbeitshilfen zentral zusammen und liefert eine anbieterunabhängige und strukturierte Produktübersicht.

Die Norm EN ISO 9999 „Hilfsmittel für Menschen mit Behinderungen“ wird laufend an neue technische Entwicklungen und Erfordernisse angepasst.

Um das gesetzliche Regelangebot für technische und nicht-technische Hilfsmittel zu ergänzen bzw. zu erweitern, entwickelt das LVR-Integrationsamt stetig Projektideen sowie Modell- und Forschungsvorhaben und vergibt die Entwicklung an Dritte. Aktuelle Projekte sind

- der „elektronische Job-Coach“ (ejo) - in Zusammenarbeit mit der Technischen Universität Dortmund, Lehrstuhl für Rehabilitationswissenschaften entwickelt der Technische Beratungsdienst behinderungskompensierende Technologien für insbesondere kognitiv eingeschränkte Menschen,
- der Gerätepool für Schülerinnen und Schüler im Schülerpraktikum (vgl. Vorlage 13/3541),
- das Projekt Berufliche Integration von Menschen mit Autismus-Spektrum-Störung (vgl. Vorlage 13/3539, 14/1208),
- das Integrationscoaching für Menschen mit Sinnesschädigungen im Rheinland (vgl. Vorlage 13/3540),
- das Forschungsvorhaben „Inkludierte Gefährdungsbeurteilung“ (vgl. 14/382)

- und das gemeinsame Projekt „BIT inklusiv“ der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe, in dem barrierefreie Informationstechniken für ein inklusives Arbeiten entwickelt werden.

Das LVR-Integrationsamt setzt sein langjähriges Engagement auf diesem Gebiet fort.

Die Träger der Eingliederungshilfe sind aufgrund des ihres eingeschränkten Auftrages in die Erprobung und Entwicklung von Hilfsmitteln nicht involviert.

Begründung der Vorlage Nr. 14/1305:

| <u>Inhalte</u> | <u>Seite</u> |
|--|--------------|
| 1. Einleitung | 03 |
| 2. Technische und nicht-technische Hilfsmittel, die aus Mitteln der Ausgleichsabgabe gefördert werden | 04 |
| 2.1. Technische Hilfsmittel | 04 |
| 2.2. Nicht-technische Hilfsmittel | 04 |
| 2.3. Rechtlicher Hinweis zur Förderung von technischen und nicht-technischen Hilfsmitteln: Vorrang der Reha-Träger | 06 |
| 2.4. Informationssystem REHADAT | 07 |
| 3. Technische und nicht-technische Fachdienste beim LVR-Integrationsamt | 08 |
| 3.1. Technischer Beratungsdienst | 08 |
| 3.2. Integrationsfachdienst | 09 |
| 4. Erprobung von technischen und nicht-technischen Hilfsmitteln | 10 |
| 4.1. Erprobung von technischen Hilfsmitteln | 10 |
| 4.2. Erprobung von nicht-technischen Hilfsmitteln | 10 |
| 5. Entwicklung von technischen und nicht-technischen Hilfsmitteln | 11 |
| 5.1. Projekt „elektronischer Job-coach“ (ejo) | 11 |
| 5.2. Gerätepool für Schülerinnen und Schüler im Schülerpraktikum | 11 |
| 5.3. Integrationscoaching für Menschen mit Sinnesschädigungen im Rheinland | 12 |
| 5.4. Berufliche Integration von Menschen mit Autismus-Spektrum-Störung | 12 |
| 6. Hilfsmittel als Hilfe bei Krankheit im Bereich der Eingliederungshilfe | 13 |
| 7. Blick in die Zukunft | 14 |

1. Einleitung

Aufgabe des LVR-Integrationsamtes ist es, schwerbehinderten und gleichgestellten behinderten Menschen dauerhaft eine behinderungsgerechte Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu ermöglichen, zu erleichtern und zu sichern. Dabei sollen die Menschen mit Behinderung ihre Fähigkeiten und Kenntnisse einbringen und sich am Arbeitsplatz im Wettbewerb mit nicht behinderten Menschen behaupten können.

Eine angemessene Unterstützung im Rahmen der Begleitenden Hilfe im Berufsleben durch das LVR-Integrationsamt beinhaltet dabei mehr als die finanzielle Förderung von einzelnen technischen oder nicht-technischen Maßnahmen für schwerbehinderte und gleichgestellte behinderte Menschen und ihren Arbeitgeber.

In vielen Fällen ist es gerade die Beratung in behinderungsspezifischen, betriebswirtschaftlichen oder technischen Fragestellungen oder die fachliche Begleitung in einem persönlichen und/oder betrieblichen Entwicklungsprozess, auf die es ankommt. Um

dabei angemessen unterstützen zu können, hält das LVR-Integrationsamt neben den finanziellen Unterstützungsmöglichkeiten ein umfangreiches Beratungs- und Begleitungsangebot durch eigene und beauftragte Fachdienste vor (siehe unter Ziffer 3.).

Die Unterstützung der Fachdienste leistet dabei einen wichtigen Beitrag bei der Schaffung und Erhaltung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen für Menschen mit Behinderung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.

2. Technische und nicht-technische Hilfsmittel, die aus Mitteln der Ausgleichsabgabe gefördert werden

Im Rahmen der Begleitenden Hilfe können aus Mitteln der Ausgleichsabgabe neben technischen Arbeitshilfen insbesondere persönliche (= nicht-technische) Hilfen durch das LVR-Integrationsamt und die 38 Fachstellen für behinderte Menschen im Arbeitsleben bei den Kreisen, kreisfreien Städten und größeren kreisangehörigen Städten im Rheinland gefördert werden.

2.1. Technische Hilfsmittel

Technische Arbeitshilfen sind zumeist Bestandteil einer umfassenden ergonomischen und behinderungsgerechten Gestaltung des Arbeitsplatzes und seines Umfelds. Sie sollen die vorhandenen Fähigkeiten von Beschäftigten mit Behinderung fördern und Restfähigkeiten nutzen und unterstützen. Technische Arbeitshilfen können aber auch ausgefallene Fähigkeiten – zumindest teilweise – ersetzen, Arbeitsbelastungen verringern und die Arbeitssicherheit gewährleisten. Bei bestimmten Behinderungen ermöglichen technische Arbeitshilfen überhaupt erst die Arbeitstätigkeit. Einen gesetzlichen Katalog der technischen Arbeitshilfen und damit eine Eingrenzung der technischen Hilfsmittel gibt es – im Gegensatz zum Hilfsmittelkatalog der Krankenkassen – nicht.

Das LVR-Integrationsamt und die Fachstellen für behinderte Menschen im Arbeitsleben bei den LVR-Mitgliedskörperschaften fördern im Durchschnitt pro Jahr rund 2.500 Maßnahmen zur behinderungsgerechten Arbeitsgestaltung und Ausstattung des Arbeitsplatzes mit technischen Arbeitshilfen. Zuletzt sind rund 7,3 Mio. Euro verausgabt worden.

2.2. Nicht-technische Hilfsmittel

Das Unterstützungsangebot des LVR-Integrationsamtes umfasst daneben als nicht-technische Hilfen:

- **Arbeitsassistenz** i.S. der §§ 102 Abs. 4 SGB IX, 17 Abs. 1a SchwbAV ist die über gelegentliche Handreichungen hinausgehende, zeitlich wie tätigkeitsbezogen regelmäßig wiederkehrende Unterstützung von schwerbehinderten Menschen bei der Arbeitsausführung in Form einer von ihnen selbst beauftragten Assistenzkraft. Dabei treten sie gegenüber der Assistenzkraft als Arbeitgeber auf oder beauftragen einen Dienstleister. Beispiele sind die Vorlesekraft für blinde Menschen und Assistenten für stark körperbehinderte Menschen, die Handreichungen aller Art erledigen und die Mobilität sicherstellen.

Die Förderung erhalten in der Regel die schwerbehinderten Menschen selber. Es werden rund 400 erwerbstätige Personen mit mehr als 3,5 Mio. Euro gefördert.

- Eine **personelle Unterstützung** kann gefördert werden nach §§ 102 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 e) SGB IX, 27 SchwbAV. Sie erfolgt durch Beschäftigte des Arbeitgebers im Zusammenhang mit der Arbeitsausführung des schwerbehinderten Menschen. Beispiele hierfür sind
 - längere oder regelmäßig wiederkehrende fachliche bzw. arbeitspädagogische Unterweisung und Anleitung (insbesondere bei lern-/geistig behinderten Menschen),
 - regelmäßige arbeitsbegleitende Betreuung und Motivation zur Arbeitsausführung (insbesondere bei seelisch behinderten Menschen),
 - regelmäßig erforderliche tätigkeitsbezogene Handreichungen und Hilfestellungen (z. B. Wege im Betrieb) bei der Arbeitsausführung sowie der Sicherstellung der Kommunikation am Arbeitsplatz (insbesondere für erheblich körperbehinderte und/oder sinnesbehinderten Menschen).

Die Förderung richtet sich an den Arbeitgeber, der die den schwerbehinderten Menschen unterstützende Person von anderen arbeitsvertraglichen Pflichten (teilweise) befreit. Zuletzt sind mehr als 1.800 Arbeitsverhältnisse mit mehr als 5 Mio. Euro gesichert worden.

- **Gebärdensprachdolmetscher/innen** werden aus Mitteln der Ausgleichsabgabe in unterschiedlichen Zusammenhängen finanziert. Sind sie z.B. einmalig für eine Betriebsversammlung erforderlich, erfolgt die Finanzierung über § 27 SchwbAV – Ausgleich einer außergewöhnlichen Belastung des Arbeitgebers (personelle Unterstützung) durch die örtlichen Fachstellen bei den rheinischen Kommunen. Das LVR-Integrationsamt finanziert Gebärdensprachdolmetscher/-innen, wenn sie bei einer Fort- oder Weiterbildung erforderlich sind, nach §§ 102 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 e) SGB IX, 24 SchwbAV oder bei regelmäßigem Bedarf über Arbeitsassistenten.

Zuletzt sind fast 7.500 Stunden Gebärdendolmetscher/-innen-Leistungen mit rund 810.000 Euro von den örtlichen Fachstellen finanziert worden.

- Das **Jobcoaching** ist eine individuelle und unmittelbare Unterstützung des schwerbehinderten Menschen am Arbeitsplatz in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes, das in direktem Kontakt mit betrieblichen Vorgesetzten und Arbeitskolleginnen und Kollegen durchgeführt wird. Gemäß den Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) für die Erbringung von Leistungen für eine Berufsbegleitung im Rahmen der Unterstützten Beschäftigung nach § 38a SGB IX ist das Job Coaching dadurch gekennzeichnet, dass es zur Ausführung der arbeitsvertraglich geschuldeten Inhalte anleitet und diese trainiert, bis am Ende eine erfolgreiche, (möglichst) eigenständige Übernahme (neuer) betrieblicher Aufgaben und eine ausreichende Arbeitsleistung sichergestellt werden können.
- Maßnahmen zur **beruflichen Weiterbildung** (§§ 102 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 e) SGB IX, 24 SchwbAV) dienen dazu, berufliche Kenntnisse und Fertigkeiten zu erhalten, zu erweitern, der technischen Entwicklung anzupassen oder einen beruflichen Aufstieg zu ermöglichen. Es werden z.B. wichtige Zusatzqualifikationen benötigt, damit der bisherige Beruf weiter ausgeübt werden kann.

2.3. Rechtlicher Hinweis zur Förderung von technischen und nicht-technischen Hilfsmitteln: Vorrang der Reha-Träger

Eine Förderung aus Mitteln der Ausgleichsabgabe darf gemäß §§ 102 Abs. 5 Satz 2 SGB IX, 18 Abs. 1 SchwbAV nur erfolgen, soweit Leistungen für denselben Zweck nicht von einem Rehabilitationsträger, vom Arbeitgeber oder von anderer Seite zu erbringen sind oder, auch wenn auf sie ein Rechtsanspruch nicht besteht, erbracht werden. Gleichzeitig darf das Integrationsamt Leistungen der Rehabilitationsträger gemäß § 102 Abs. 5 Satz 2 SGB IX nicht aufstocken.

Am Beispiel von Hörhilfen soll dies verdeutlicht werden:

Nach § 33 SGB V haben Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) Anspruch auf die Versorgung mit Hörhilfen, die im Einzelfall erforderlich sind, um eine Behinderung auszugleichen. Die GKV hat dabei nach der Rechtsprechung einen umfassenden Versorgungsauftrag. Der hörbehinderte Mensch hat demnach Anspruch auf Versorgung mit dem jeweils leistungsfähigsten Hörgerät als medizinischem Hilfsmittel mit dem Ziel des bestmöglichen Ausgleichs der Behinderung orientiert am Hörvermögen nicht behinderter Menschen. In der Regel hat daher die GKV eine Hörhilfe zu finanzieren.

Die Träger der beruflichen Rehabilitation (z.B. Agentur für Arbeit, gesetzliche Rentenversicherung) sind nur dann zuständig, wenn ein Hilfsmittel ausschließlich für Verrichtungen bei bestimmten Berufen oder Berufsausbildungen notwendig wird und nicht allgemein dem medizinischen Ausgleich der Behinderung dient (und damit automatisch auch eine berufliche Tätigkeit ermöglicht).

Beispiel: Der hörgeschädigte Mensch muss Protokolle von Rats- und Ausschusssitzungen erstellen. Bei vielen Hörhilfen gibt es technische Rückkopplungen mit den Mikrofonen im Sitzungssaal. Ein teureres Hörgerät, bei dem dies nicht geschieht, ist daher durch den Träger der beruflichen Rehabilitation zu finanzieren.

Die örtlichen Fachstellen sind daher – soweit kein Anspruch gegenüber einem Rehabilitationsträger besteht – nur bei Vorliegen der nachfolgend abschließend aufgeführten Sachverhalte Leistungsträger:

- (1) Für Beschäftigte,
 - für die kein Träger der beruflichen Rehabilitation zuständig ist und/oder die privat krankenversichert sind und
 - bei denen die Leistungen der privaten Krankenversicherung bzw. der Beihilfe ausgeschöpft sind.

Hier gilt der Grundsatz, dass dieser Personenkreis hinsichtlich der Bezuschussung nicht besser gestellt werden darf als in der GKV pflicht- oder freiwillig versicherte Beschäftigte.

- (2) Bei einer Umsetzung auf einen anderen Arbeitsplatz oder einer Änderung der konkreten Tätigkeit, verbunden mit höheren kommunikativen Anforderungen, die betriebsbedingt erforderlich ist und nicht mit einer fachärztlichen Indikation im Zusammenhang steht.
- (3) Bei hochgradig an Ertaubung grenzend schwerhörigen Beschäftigten, bei denen das Hörgerät für das Verständnis der Sprache zwar nur vernachlässigbare

Gewinne bringt (sog. vernachlässigbarer Diskriminationsgewinn im Sprachaudiogramm), aber

- a) sie durch die Versorgung mit technisch hochwertigen Hörgeräten gleichwohl eine nachweisbare Verbesserung des Absehens vom Munde und damit eine Verbesserung der Kommunikation am Arbeitsplatz und eine Reduzierung der Konzentrationsbelastung geltend machen können oder
- b) nachweisbar die Arbeitssicherheit durch Verbesserung der auditiven Orientierung und Alarmierung im speziellen betrieblichen Zusammenhang erhöht wird.

- (4) Bei notwendiger Nutzung zusätzlicher hörtechnischer Arbeitshilfen, wie beispielsweise Funkmikrofon-Technik und Telefonverstärker, wenn diese Arbeitshilfen Hörgeräte außerhalb der Festbetragsbezuschussung der GKV als Grundversorgung technisch notwendig machen.

2.4. Informationssystem REHADAT

Das Informationssystem REHADAT ist ein Projekt des Instituts der deutschen Wirtschaft Köln und wird vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales aus Mitteln der Ausgleichsabgabe gefördert. Bei der Auswahl und Aufbereitung der Informationen kooperiert REHADAT eng mit externen Fachkräften wie dem Technischen Beratungsdienst des Integrationsamtes.

Das Informationssystem REHADAT informiert seit 1988 unter www.rehadat.de über Behinderung und berufliche Teilhabe. Das kostenlose Internetangebot richtet sich an Menschen mit Behinderung, Arbeitgeber/-innen, Beratungsstellen, Therapeuten/Therapeutinnen, Ärzte/Ärztinnen, Eltern, Pädagogen/Pädagoginnen und alle, die an der Inklusion von Menschen mit Behinderung beteiligt sind.

Informationen über Hilfsmittel sind ein wichtiger Schwerpunkt bei REHADAT. Hilfsmittel können Barrieren abbauen und die gleichberechtigte Teilhabe ermöglichen – sei es im Alltag, in der Schule oder im Berufsleben.

Das Hilfsmittelportal unter www.rehadat-hilfsmittel.de fasst über 20.000 Hilfsmittel und technische Arbeitshilfen für Menschen mit Behinderung oder mit gesundheitlichen Einschränkungen zentral zusammen und liefert damit eine anbieterunabhängige und strukturierte Produktübersicht mit Bildern, wichtigen Produktmerkmalen, Hersteller- und Vertriebsadressen und unverbindlichen Richtpreisen.

Die Hilfsmittel sind nach praktischen Bereichen wie Arbeit und Ausbildung, Mobilität, Kommunikation, Haushalt und Ernährung, Versorgung und Hygiene oder Freizeit und Sport gruppiert. Weiterführende Links auf Urteile zur Kostenübernahme, Testberichte, Einsatzbeispiele von Hilfsmitteln am Arbeitsplatz und den Leistungsträgern oder Adressen von Beratungsstellen ergänzen das Informationsangebot.

Darüber hinaus bietet das Hilfsmittelportal praktische Hinweise zum Ablauf der Hilfsmittelversorgung und zur Finanzierung und bildet als besonderen Service das Hilfsmittelverzeichnis der Gesetzlichen Krankenversicherung ab.

Über www.integrationsaemter.de findet eine bundesweite Verlinkung zu den Integrationsämtern statt.

3. Technische und nicht-technische Fachdienste beim LVR-Integrationsamt

3.1. Technischer Beratungsdienst

Die elf technischen Fachberater/-innen beim LVR-Integrationsamt decken ein breites Spektrum der fach-technischen Beratung ab. Sie bringen Know-how in den folgenden Bereichen mit:

- Technische Gebäudeausrüstung
- Produktionstechnik
- Chemie
- Medizin- und Gesundheitstechnik
- Bautechnik
- Facility-Management
- Maschinenbau
- Fahrzeugtechnik und
- Elektrotechnik.

Durch ihre Arbeit vor Ort am Arbeitsplatz und entsprechende (Weiter-)Qualifizierungen bringen sie ein spezielles Wissen über Behinderungen und die sich ergebenden Funktionseinschränkungen in ihre tägliche Arbeit mit ein. Dieses Wissen sichert eine umfassende und ganzheitliche Beratung des komplexen Systems „Mensch-Maschine-Umwelt“ und ist Garant für eine gute, praxisorientierte Lösung.

Die Herangehensweise des Technischen Beratungsdienstes des LVR-Integrationsamtes bei der Arbeitsgestaltung für schwerbehinderte Menschen im Beruf erfolgt in Anlehnung an das Arbeitsschutzgesetz nach dem betrieblichen Arbeitsschutzsystem „T-O-P“.

| | |
|----------|--|
| T | Technische Maßnahmen (Maschinen, Geräte, Anlagen, Arbeitsstätten, Arbeitsplätze, Fertigungsverfahren, Arbeitsstoffe, Arbeitsmittel) |
| O | Organisatorische Maßnahmen (Arbeitsorganisation, Arbeitsabläufe, Arbeitsaufgaben, Arbeitsinhalte, Arbeitszeit, Pausen) |
| P | Personenbezogene Maßnahmen (Führungsverhalten, Qualifikation, Motivation, Verhaltensregeln, Unterweisung, persönliche Voraussetzungen) |

Die Prüfung des Einsatzes von technischen Arbeitshilfen sowie deren fähigkeitsorientierte Adaption vor Ort am Arbeitsplatz gehört dabei ebenso zu den Aufgaben der Fachberater/-innen des Technischen Beratungsdienstes wie die Optimierung der Produktions- und Arbeitsbedingungen der betroffenen Beschäftigten.

Die Fachberater/-innen des Technischen Beratungsdienstes besuchen ca. 1.200 Betriebsstätten pro Jahr. Es werden rund 1.700 fachtechnische Stellungnahmen erstellt. Die Arbeitsplätze und Arbeitsbedingungen von Menschen mit einer Körperbehinderung stehen dabei im Mittelpunkt der Arbeit der technischen Fachberater/-innen (ca. 70 %). Menschen mit einer Hör- oder Sehbehinderung stellen rund 20 Prozent und Menschen mit

kognitiven Einschränkungen knapp 10 Prozent der Klienten des Technischen Beratungsdienstes.

Auf Grund des demografischen Wandels und dessen Auswirkungen auf die Arbeitswelt kommt dem noch relativ neuen Bereich der „Behinderungskompensierenden Technologien“ eine immer höhere Bedeutung zu. Immer mehr Betriebe setzen sich mit der Frage der Anpassung von Arbeitsplätzen und Arbeitsbedingungen an gesundheitliche Einschränkungen oder Behinderungen der älter werdenden Belegschaft auseinander.

Durch seine Ausrichtung hat der Technische Beratungsdienst beim LVR-Integrationsamt hier ein gewisses Alleinstellungsmerkmal auf dem Beratungsmarkt. Die Rehabilitationsträger und die Träger der Unfallversicherung nutzen das breite Fach- und Spezialwissen und wenden sich vermehrt bei Fragen der Ergonomie sowie der behinderungsgerechten Arbeitsplatzgestaltung für Rehabilitanden an die Technischen Berater/innen.

Auch der LVR als Träger der Kriegsopferfürsorge greift im Rahmen der Teilhabe am Arbeitsleben oder im Rahmen der Wohnungshilfe auf die Fachberatung zurück. Hier beraten und planen die technischen Berater/innen die barrierefreie Gestaltung von Lebens-, Wohn- und Arbeitsraum. Diese Planungsleistung erfordert ein umfassendes Wissen über die aktuellen adaptiven Technologien im Bereich Wohnen und Leben.

3.2. Integrationsfachdienst

Die Integrationsfachdienste im Rheinland sind Beratungsdienste Dritter, die zum einen im Auftrag des LVR-Integrationsamtes eine psychosoziale und berufsbegleitende Beratung und Betreuung zur Beschäftigungssicherung anbieten und zum anderen im Auftrag der Rehabilitationsträger schwerbehinderte und gleichgestellte behinderte Menschen auf geeignete Arbeitsplätze vermitteln, ihre Eingliederung betreuen und behinderte Jugendliche bei der Berufswahl und -orientierung beraten. Zielgruppen der Integrationsfachdienste sind insbesondere schwerbehinderte Menschen mit einem besonderen Bedarf an arbeitsbegleitender Betreuung aufgrund der Art und Schwere ihrer Behinderung oder wegen anderer vermittlungshemmender Umstände:

- Beschäftigte der Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM), die nach zielgerichteter Vorbereitung den Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt erreichen können und
- schwerbehinderte Schulabgänger/innen, die zur Aufnahme einer Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auf die Unterstützung eines Integrationsfachdienstes angewiesen sind.

Zu den Aufgaben der Fachberater/innen des Integrationsfachdienstes gehören u.a.

- die Beratung und Unterstützung der betroffenen Menschen mit Behinderung
- die Information und Hilfestellung für Arbeitgeber von Menschen mit Behinderung
- die Erarbeitung und Bewertung eines individuellen Fähigkeits-, Leistungs- und Interessenprofil für den schwerbehinderten Menschen
- die Unterstützung und Begleitung des Übergangs von schwerbehinderten Jugendlichen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt
- die Akquise und Vermittlung eines schwerbehinderten Menschen auf einen geeigneten Arbeitsplatz auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt
- die Vorbereitung eines schwerbehinderten Menschen auf die Anforderungen des Arbeitslebens

- und soweit erforderlich – die begleitende Betreuung eines schwerbehinderten Menschen an seinem Arbeitsplatz.

In den Integrationsfachdiensten werden 170 Personalstellen vom LVR-Integrationsamt vorgehalten. Zuletzt waren dort 233 Fachberater/-innen beschäftigt, von denen 42 Prozent selber zum Personenkreis der Menschen mit Behinderung gehörten.

Zuletzt haben ca. 14.000 Menschen mit Behinderung das Informations-, Beratungs- und Begleitungsangebot der Integrationsfachdienste in Anspruch genommen. Rund 11.500 Menschen mit Behinderung sind über einen längeren Zeitraum unterstützt worden. Die Gruppe der 51- bis 60-Jährigen stellt mit fast 30 Prozent den Hauptteil der Klienten. Mit mehr als 30 Prozent sind Menschen mit einer seelischen Erkrankung die stärkste Gruppe, die sich bei Problemen im Arbeitsleben an den Integrationsfachdienst wendet. Von den Menschen, die sich an die Fachberaterinnen und Fachberater der Integrationsfachdienste zwecks Unterstützung wenden, stehen über 40 Prozent in Beschäftigung bzw. Ausbildung. Fast 1.400 Schüler/-innen mit besonderem Förderbedarf und über 260 vormals in einer Werkstatt für behinderte Menschen beschäftigte Personen sind beim Übergang ins Berufsleben unterstützt worden.

4. Erprobung von technischen Hilfsmitteln und nicht-technischen Hilfen

4.1. Erprobung von technischen Hilfsmitteln

Bei der Gestaltung von behinderungsgerechten Arbeitsplätzen wird der Einsatz technischer Hilfsmittel geprüft. Die Technischen Berater/-innen verfügen über ein hohes Wissen der neusten Entwicklungen auf dem Markt der behinderungskompensierenden Technologien und kennen Vor- und Nachteile der einzelnen Produkte.

Die Auswahl des passgenauen technischen Hilfsmittels wird anhand einer Profilvergleichsmethode ermittelt. In dieser werden die Fähigkeiten des schwerbehinderten Beschäftigten mit den Anforderungen des Arbeitgebers verglichen und der etwaige Kompensierungsbedarf erhoben.

Im Kerngeschäft des Technischen Beratungsdienstes werden technische Hilfsmittel den schwerbehinderten Beschäftigten und deren Arbeitgebern empfohlen und in der ganzen Bandbreite der verschiedenen Berufsfelder individuell eingesetzt. Faktisch erfolgt so eine kontinuierliche Erprobung der jeweils am Markt verfügbaren technischen Hilfsmittel im betrieblichen Einsatz.

4.2. Erprobung von nicht-technischen Hilfen

Durch den gesetzlichen definierten Leistungskatalog des § 102 Abs. 3 SGB IX iVm der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabe-Verordnung (SchwbAV) lassen sich nicht-technische Hilfsmittel nur im Rahmen von Modellprojekten realisieren und damit erproben (siehe dazu Ziffer 5).

Im Rahmen seiner Strukturverantwortung für die Integrationsfachdienste überprüft das LVR-Integrationsamt die Ausgestaltung des Begleitungs- und Unterstützungsangebot des Integrationsfachdienstes. Dies führte in der Vergangenheit regelmäßig zu Anpassungen u.a. der Personalstellen, die in den verschiedenen Bereichen Arbeitsplatzsicherung, Vermittlung sowie in der Übergangsbegleitung angesiedelt sind und der Weiterbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen der Fachberater/-innen.

So kann das Unterstützungsangebot des Integrationsfachdienstes an die individuellen Bedarfe der Menschen mit Behinderung und die Anforderungen des allgemeinen Arbeitsmarktes angepasst werden. Diesen kontinuierlichen Gestaltungsprozess wird das LVR-Integrationsamt fortsetzen.

5. Entwicklung von technischen und nicht-technischen Hilfsmitteln

Um das gesetzliche Regelangebot für technische und nicht-technische Hilfsmittel zu ergänzen bzw. zu erweitern, entwickelt das LVR-Integrationsamt Projektideen sowie Modell- und Forschungsvorhaben und vergibt die Entwicklung an Dritte.

5.1. Projekt „elektronischer Job-coach“ (ejo)

In Zusammenarbeit mit der Technischen Universität Dortmund, Lehrstuhl Rehabilitationswissenschaften, entwickelt der Technische Beratungsdienst im Rahmen eines Projektes einen „elektronischen Job-coach“ (ejo).

Auf Seiten der Arbeitgeber werden die Potenziale behinderter und schwerbehinderter Menschen vielfach nicht erkannt. Oft scheuen Arbeitgeber auch wegen erforderlicher Anpassungen vor einer Einstellung (schwer-)behinderter Menschen zurück. Angesichts des demographischen Wandels in unserer Gesellschaft und dem drohenden Facharbeitermangel ist es erforderlich, alle vorhandenen Arbeitspotenziale für den ersten Arbeitsmarkt zu mobilisieren. Das Thema Fachkräftesicherung wird nun auch in den Unternehmen wahrgenommen. Hier können auch die häufig unterschätzten Fähigkeiten von Menschen mit Behinderungen auf dem ersten Arbeitsmarkt genutzt werden.

Gerade Menschen mit kognitiven Einschränkungen (Probleme mit dem Kurzzeitgedächtnis, der Kombinatorik, Verständnisprobleme logischer Prozesse) sollen in Zukunft mehr auf dem ersten Arbeitsmarkt positioniert werden. Aufgrund ihrer Einschränkung sind sie oft unsicher und können ohne direkte Anleitung nicht effizient eingesetzt werden. Diese Arbeitskräfte können durch den Einsatz innovativer behinderungskompensierender Technologien unterstützt werden, um den Anforderungen im Arbeitsprozess gerecht zu werden und ihre Produktivität zu erbringen.

Das Projekt nimmt diese Anforderungen auf und widmet sich der Entwicklung und Umsetzung eines elektronischen Job-Coaches „ejo“. Der elektronische Jobcoach soll die im Arbeitsprozess erforderlichen Handlungsschritte immer wieder abrufbar bereithalten und je nach Situation die aktuellen Parameter aufzeigen. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird mit ejo vor Ort ein selbständiges Arbeiten ohne ständiges Nachfragen ermöglicht.

5.2. Gerätepool für Schülerinnen und Schüler im Schülerpraktikum

(vgl. Vorlage 13/3541)

Schülerinnen und Schüler aus dem Förderschwerpunkt Sehen werden zunehmend im gemeinsamen Unterricht (GU) an allgemeinbildenden Schulen unterrichtet. Dabei stellen sich besondere Herausforderungen insbesondere bei der Ausstattung der Schülerinnen und Schüler mit Hilfsmitteln sowie im Training der richtigen Nutzung dieser Hilfsmittel. Während in Förderschulen i.d.R. Hilfsmittel vorhanden sind und das Training mit den Hilfsmitteln sowie deren tägliche Nutzung im Rahmen des regulären Unterrichts eingebettet sind, sind GU-Schulen nicht mit Hilfsmitteln ausgestattet und verfügen nicht über geeignetes Personal zur Einweisung in die Hilfsmittelnutzung.

Diese Lücke im Versorgungssystem erschwert oder verhindert die Vorbereitung einer Aufnahme einer ansonsten bei der Zielgruppe chancenreichen betrieblichen Ausbildung, da für vorbereitende betriebliche Hospitationen, (Langzeit-) Praktika oder Probebeschäftigungen keine Hilfsmittel zur Verfügung stehen oder die Schülerinnen oder Schüler im Umgang mit diesen nicht hinreichend trainiert sind und daher im betrieblichen Praktikum ihr volles Leistungsvermögen nicht zeigen können.

Das LVR-Integrationsamt schließt diese Versorgungslücke zusammen mit dem BFW Düren durch ein dreijähriges Modellprojekt "SchülerPool" und verbessert damit den Übergang von Schülerinnen und Schülern aus dem Förderschwerpunkt Sehen in betriebliche Ausbildung. Hierfür werden im Rahmen des Modells ein Hilfsmittelpool zur flexiblen Nutzung aufgebaut und personelle Ressourcen für die Beratung und das Training in Bezug auf den Hilfsmittelgebrauch bereit gestellt.

5.3. Integrationscoaching für Menschen mit Sinnesschädigungen im Rheinland

(vgl. Vorlage 13/3540)

Menschen mit einer Schwerbehinderung haben im Rahmen der Begleitenden Hilfe im Arbeitsleben – neben dem Anspruch einer psychosozialen Beratung und Begleitung durch einen Integrationsfachdienst – Anspruch auf ein intensives Arbeitstraining, wenn dadurch berufliche Kenntnisse und Fertigkeiten erhalten oder erweitert werden können und das bestehende Arbeitsverhältnis dauerhaft gesichert oder eine neue Tätigkeit erreicht werden kann.

Für Menschen mit einer Sinnesbehinderung existiert diese Möglichkeit in der Praxis nicht, da es sowohl im Rheinland als auch bundesweit kein Arbeitstrainingsangebot gibt, welches auf die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Hör- oder Sehbehinderungen spezialisiert ist und entsprechende Fachkompetenzen wie z. B. Gebärdensprachkompetenz oder spezielle sehbehindertentechnische Hilfsmittel aufweist.

Für Menschen mit einer Hörschädigung wurde in den Jahren 2010-2012 ein entsprechendes Angebot entwickelt. Dieses gehört seit dem Jahr 2013 zum Regelangebot des LVR-Integrationsamtes.

Zusammen mit dem Integrationsfachdienst Sehen und dem Berufsförderungswerk Düren wird in einem dreijährigen Modellvorhaben „Integrationscoaching für Menschen mit Sehschädigung im Rheinland“ (IcoSiR) ein entsprechendes Jobcoaching-Angebot für Personen mit einer Sehbehinderung im Rheinland entwickelt, erprobt, wissenschaftlich begleitet und evaluiert. Begleitet wird das Projekt vom Lehrstuhl „Berufliche Rehabilitation“ am Institut für Psychologie der RWTH Aachen.

5.4. Berufliche Integration von Menschen mit Autismus-Spektrum-Störung

(vgl. Vorlage 13/3539)

Menschen mit einer Autismus-Spektrum-Störung (ASS) sind überdurchschnittlich stark von Arbeitslosigkeit betroffen, obwohl sehr viele dieser Personen über mindestens ausreichende bis hin zu überdurchschnittlichen Fähigkeiten und Stärken verfügen. Da sowohl die Menschen mit ASS als auch ihr berufliches Umfeld besondere Unterstützungsangebote benötigen, die bislang jedoch durch das LVR-Integrationsamt weder untersucht noch strukturell vorgehalten worden sind, wurde in Zusammenarbeit mit der Poliklinik für Psychiatrie und Psychotherapie der Uniklinik Köln und dem

Integrationsunternehmen Füngeling Router gGmbH ein dreijähriges Modellvorhaben „Berufliche Integration von Menschen mit Autismus-Spektrum-Störung“ entwickelt.

Im Rahmen dieses Modells wird ein modular aufgebautes, aus fakultativen und optionalen Elementen bestehendes Gesamtangebot für Menschen mit ASS entwickelt, erprobt und wissenschaftlich untersucht werden. Dieses Angebot soll zukünftig allen Personen der Zielgruppe als Budget zur beruflichen Teilhabe zur Verfügung gestellt werden.

6. Hilfsmittel als Hilfe bei Krankheit im Bereich der Eingliederungshilfe

Hilfsmittel als Hilfe bei Krankheit gemäß § 48 SGB XII werden nur dann bewilligt, wenn keine vorrangige Leistungsverpflichtung der Krankenkassen oder anderer Kostenträger gegeben ist.

Gemäß § 48 Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) werden Leistungen zur Krankenbehandlung vom Träger der Sozialhilfe nach den Regeln der gesetzlichen Krankenversicherung finanziert. § 48 SGB XII bestimmt, dass die Krankenhilfe den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung entspricht. Dies bedeutet, dass der Sozialhilfeträger keinerlei Leistungen für Krankheitskosten erbringen kann, die über den Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenversicherung hinausgehen. Ist ein Antragsteller/eine Antragstellerin gesetzlich krankenversichert, wendet er sich wegen der Kosten einer Hilfsmittelversorgung an seine Krankenversicherung. Entstehen Kosten, welche die Krankenversicherung nicht übernimmt, so kann auch der Sozialhilfeträger diese Kosten nach den Vorschriften über die Krankenhilfe nicht übernehmen. Ausnahmen von diesem Grundsatz lässt das Sozialgesetzbuch XII in der zum 01. Januar 2005 in Kraft getretenen Fassung (bzw. bereits das Bundessozialhilfegesetz seit der zum 01. Januar 2004 in Kraft getretenen Gesetzesänderung) nicht zu.

Der Sozialhilfeträger kommt (nur) dann in die Pflicht zur Hilfsmittelversorgung, wenn er Krankenkassenersatzfunktion hat und dann über § 48 SGB XII analog der Leistungspflicht des SGB V. Versorgung, Versorgungsanspruch und Verfahren werden entsprechend §§ 33 u. 275 SGB V durchgeführt und sind am Hilfsmittelverzeichnis nach §§ 128, 139 SGB V orientiert. Der Begriff des übernahmefähigen „Hilfsmittels“ wird vor allem durch das in § 139 SGB V vorgeschriebene und vom Spitzenverband Bund der Krankenkassen (SpiBuKK) erstellte Hilfs- und Pflegemittelverzeichnis konkretisiert, welches regelmäßig fortgeschrieben wird. Diese Fortschreibung umfasst auch die Aufnahme neuer Hilfsmittel, die nach entsprechender Fachprüfung als ausreichend, zweckmäßig und in ihrem Versorgungscharakter als wirtschaftlich eingestuft worden sind. Die Aufnahme eines Hilfsmittels in dieses Verzeichnis erfolgt auf Antrag des Herstellers.

Wird ein Hilfsmittel jedoch aufgrund des Nichtvorliegens der hier genannten Voraussetzungen von der Krankenkasse nicht übernommen, so besteht ein Anspruch auf Übernahme der Kosten für dieses Hilfsmittel aus Sozialhilfemitteln nach der zum 01. Januar 2004 in Kraft getretenen Gesetzesänderung (Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung – GMG) ebenfalls nicht.

Die Träger der Sozialhilfe sind aufgrund des o.g. eingeschränkten Auftrages in die Erprobung und Entwicklung von Hilfsmitteln nicht involviert.

Die zuständige Fachabteilung im LVR-Dezernat Soziales informiert sich durch Fachartikel und auf der Reha-Care über neue Entwicklungen.

7. Blick in die Zukunft

Die (Weiter-)Entwicklung von technischen Hilfsmitteln erfolgt bereits kontinuierlich und durch eine Vielzahl von Herstellern, Institutionen und Personen. Das LVR-Integrationsamt engagiert sich dabei bereits seit vielen Jahren. Insbesondere sind zu nennen:

- **REHACARE International**

Die REHACARE International ist eine Fachmesse für Rehabilitation, Pflege, Prävention und Integration. Sie bietet seit über 30 Jahren einen umfassenden Überblick über Hilfsmittel und Dienstleistungen, die für Menschen mit Behinderung, mit Pflegebedarf, im Alter und mit chronischen Krankheiten nötig sind – von einfachen Produkten bis zu komplexen Systemen.

Die REHACARE findet jährlich im September/Okttober statt. Zuletzt präsentierten 754 Aussteller aus 37 Ländern Fachbesuchern, Betroffenen und ihren Angehörigen ihre Angebote und Dienstleistungen. Die REHACARE verbindet Produktschau, Fachinformationen und fachlichen Meinungsaustausch durch das Zusammenspiel von Messe, Kongress und zahlreichen Themenparks.

Im Themenpark „**Rehabilitation**“ informieren Hersteller und Dienstleister über den gesamten Bereich der Rehabilitation. Thema ist, wie sich die körperlichen Folgen einer Behinderung oder Krankheit auf ein Minimum reduzieren lassen und somit die Rückkehr in den aktiven Alltag und das berufliche Leben durch Hilfsmittel oder auch individuelle Maßnahmen unterstützt werden kann. Die Teilhabe am sozialen Leben – egal ob am Arbeitsplatz, im Haushalt, auf Reisen, in Sport und Freizeit sowie im Bereich Kultur – wird im Themenpark „**Integration**“ behandelt.

Schwerpunktt Themen vertiefen einzelne Bereiche:

- **Mobilität** – Alle namhaften Anbieter von Rollstühlen, Fahrgeräten, Gehhilfen, angepassten Fahrzeugen und den dazugehörigen Dienstleistungen sind mit einer breiten Produktpalette vertreten.
- **Behinderte Menschen und Beruf** – zeigt praktische Beispiele von behindertengerechten Arbeitsplätzen und Berufen.
- Sonderschau „**Marktplatz Gehirn**“ – präsentiert Hilfsmittel für Menschen mit erworbener Hirnschädigung. Rehabilitationstechniken, Beratungseinrichtungen und Pflegezentren werden vorgestellt. Direkt auf dem Messestand finden auch Workshops, Vorträge und Produktpräsentationen rund um das Thema statt.
- **Hilfsmittel für sehbehinderte, blinde, schwerhörige oder gehörlose Menschen** – Sehhilfen für Computerarbeit und Produkte im Bereich Bilderkennung werden vorgestellt.

Die Integrationsämter der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe sind langjährig auf der Messe mit einem eigenem Beratungs- und Informationsstand, der auch Anlaufstelle für Anbieter neuer, innovativer (technischer) Hilfsmittel ist, vertreten.

- **EN ISO 9999 Hilfsmittel für Menschen mit Behinderungen**

Die Norm EN ISO 9999 „Hilfsmittel für Menschen mit Behinderungen“ bietet einen Überblick über Produkte, die als Hilfsmittel für behinderte Menschen eingesetzt werden. Die Produkt-Übersicht ist insbesondere nicht identisch mit dem Hilfsmittelverzeichnis der Gesetzlichen Krankenversicherung. Die Klassifikation wird laufend an neue technische Entwicklungen und Erfordernisse angepasst.

Technische Hilfen für behinderte Menschen werden in der EN ISO 9999 definiert als „Produkte, Geräte, Ausrüstungen oder technische Systeme, die von behinderten Menschen benutzt werden, seien sie Sonderanfertigungen oder allgemein verfügbar, die Schädigung, Fähigkeitsstörung oder Beeinträchtigung verhindern, ausgleichen, überwachen, erleichtern oder neutralisieren“.

Die Klassifikation dieser Norm basiert auf der jeweiligen Funktion der Produkte. Es wird dabei differenziert zwischen:

- Hilfsmittel für die persönliche medizinische Behandlung
- Hilfsmittel für das Training von Fähigkeiten
- Hilfsmittel für die persönliche Versorgung und Sicherheit
- Hilfsmittel für die persönliche Mobilität
- Hilfsmittel im Haushalt
- Mobiliar und Hilfen zur Wohnungs- und Gebäudeanpassung
- Hilfsmittel für Kommunikation und Information
- Hilfsmittel für die Handhabung von Objekten und Vorrichtungen
- Hilfsmittel für eine bessere Gestaltung der Umgebung, Werkzeuge und Maschinen
- Hilfsmittel für die Freizeit

Eine umfangreiche Übersicht über Einzelprodukte nach dieser Klassifikation wird von der Datenbank REHADAT des Instituts der deutschen Wirtschaft in Köln geboten (www.rehadat-hilfsmittelportal.de).

Auf die Ausführungen unter 2.2. wird verwiesen.

- **Nicht-technische Hilfsmittel (Modellprojekte und Forschungsvorhaben)**

Das LVR-Integrationsamt unterstützt darüber hinaus langjährig die Entwicklung und Erprobung von nicht-technischen Hilfsmitteln durch Modellprojekte und Forschungsvorhaben.

Als ein besonderes Beispiel für ein Modellprojekt der letzten Jahre kann hier das Projekt „Discovering Hands“ genannt werden, das vom LVR-Integrationsamt initiiert wurde und heute ein etabliertes Verfahren zur Brustkrebsfrüherkennung ist. Es wird mittlerweile von vielen Krankenkassen als Leistung finanziert und ermöglicht blinden und sehbehinderten Frauen die (Weiter-)Qualifizierung zu Medizinischen Tastuntersucherin (MTU) (weitere Informationen siehe www.discovering-hands.de).

Auf die Ausführungen zu aktuellen Modellprojekte und Forschungsvorhaben zu nicht-technischen Hilfen unter Ziffer 5 wird verwiesen.

Das LVR-Integrationsamt nutzt damit den ihm zur Verfügung stehenden Rahmen zur Entwicklung, Erprobung und Implementierung von neuen, innovativen Leistungen und Hilfen.

Ein darüber hinausgehendes Engagement, das aus Mitteln der Ausgleichsabgabe finanziert wird, kann nicht initiiert werden, da gemäß § 77 Abs. 5 SGB IX das Aufkommen der Ausgleichsabgabe zweckgebunden ist für die Leistungen der Begleitenden Hilfe nach § 102 Abs. 1 Ziffer 3 SGB IX. Aus der Ausgleichsabgabe dürfen zudem keine persönlichen und sächlichen Kosten der Verwaltung bzw. Verfahrenskosten finanziert werden.

In Vertretung

Prof. Dr. Faber